



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Nachrichtendienst des Bundes NDB
Der Direktor

CH-3003 Bern, NDB, RD

parteioffentlich

Einschreiben
Bundesverwaltungsgericht
Abteilung I
Postfach
9023 St. Gallen

Geschäfts-Nr.: **A-6444/2020**
Referenz/Aktenzeichen: BN224-656
Ihr Zeichen: mia/kob/diy
Unser Zeichen: RD
Bern, 11. Juli 2023

Stellungnahme

zur Eingabe der Beschwerdeführenden vom 24. März 2023

Digitale Gesellschaft, 4000 Basel

Beschwerdeführerin 1

alle zusammen **Beschwerdeführende**

Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 58 12

alle vertreten durch lic. iur. Viktor Györfy, Rechtsanwalt, Peyrot, Schlegel und Györfy Rechtsanwälte, Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich

gegen

Nachrichtendienst des Bundes NDB, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern

NDB oder Vorinstanz

betreffend

Funk- und Kabelaufklärung

Sehr geehrter Herr Instruktionsrichter Masic

Sehr geehrte Damen Bundesverwaltungsrichterrinnen und Herren Bundesverwaltungsrichter

In der oben genannten Beschwerdesache haben Sie uns mit Verfügung vom 11. April 2023 aufgefordert, uns zur Eingabe der Beschwerdeführenden vom 24. März 2023 zu äussern und deren Zusatzfragen im Rahmen des Streitgegenstandes und unter Vorbehalt von allfälligen Geheimhaltungsinteressen zu beantworten.

Gerne reichen wir hiermit die nachfolgende Stellungnahme ein.

I. Frist

- 1 Die mit Verfügung vom 11. April 2023 vom Bundesverwaltungsgericht gesetzte Frist wurde freundlicherweise und antragsgemäss bis zum 13. Juli 2023 erstreckt.
- 2 Die heutige Einreichung der vorliegenden Eingabe erfolgt somit innert Frist.

II. Zur Stellungnahme der Beschwerdeführenden im Einzelnen

Überblick

- 3 Die Beschwerdeführenden erhielten mit Verfügung vom 8. Dezember 2022 die Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des NDB vom 11. November 2022 und deren Beilagen zu äussern. In ihrer Eingabe führen die Beschwerdeführenden zusammengefasst aus, der NDB habe viel zu viele Antworten und Angaben zu seiner Praxis zur Funk- und Kabelaufklärung nicht parteioffentlich gemacht. Dem ist nicht so.
- 4 Der NDB hat in seiner Eingabe vom 11. November 2022 die Fragen des Bundesverwaltungsgerichts detailliert beantwortet und seine Antworten gegenüber den Beschwerdeführenden soweit wie möglich offengelegt. Einigen Forderungen der Beschwerdeführenden nach mehr Transparenz kann der NDB in der hier vorliegenden Stellungnahme noch zusätzlich nachkommen. Darüber hinaus gilt Folgendes: Im vorliegenden Verfahren soll das Bundesverwaltungsgericht prüfen, ob eine allfällige Bearbeitung von Daten der Beschwerdeführenden in der aktuellen Funk- und Kabelaufklärung deren Grundrechte verletzt oder nicht. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden können allfällige Zweifel an der grundrechtskonformen Funk- und Kabelaufklärung auch ausgeräumt werden, ohne dass die Praxis des NDB bis ins kleinste Detail parteioffentlich dargelegt wird.
- 5 Im Weiteren gelten die Ausführungen der Beschwerdeführenden als bestritten, soweit der NDB diese nicht ausdrücklich anerkennt.

Ad Ziff. 1.1

- 6 In Ziff. 1.1 der Eingabe führen die Beschwerdeführenden aus, beim aktuellen Stand des Verfahrens keine abschliessende Stellungnahme einreichen zu können. Der NDB hat dazu grundsätzlich keine Anmerkungen, geht jedoch nachfolgend – soweit nötig – auf diejenigen Vorwürfe ein, die ihn betreffen.

Ad a)-f)

7 Es wird auf die Ausführungen in Rz. 4 verwiesen.

Ad g)

8 Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, dass sämtliche Eingaben des NDB nur zuhanden des Gerichts (zumindest teilweise) aus dem Recht zu weisen wären um den Anspruch auf rechtliches Gehör und auf eine effektive Beschwerde zu wahren, wird auf die Ausführungen in Rz. 63 ff. unten verwiesen.

Ad h)

- 9 Die Beschwerdeführenden behaupten, dass die Ausführungen des NDB nicht mit der Realität übereinstimmen würden. Sie zitieren als Beispiel die Beschreibung der Kabelaufklärung in Rz. 35 ff. der Stellungnahme des NDB vom 18. August 2022. Dazu Folgendes:
- 10 In seiner **Stellungnahme vom 18. August 2022** führte der NDB (in Rz. 35 ff.) aus, dass für die Kabelaufklärung gemäss NDG nur grenzüberschreitender Kommunikationsverkehr erfasst werden darf und dass dies in einem ersten Schritt technisch sichergestellt wird. Daneben gibt es den seltenen Sonderfall, in dem ein Benutzer in der Schweiz zwar mit einem anderen Benutzer in der Schweiz kommuniziert, sich hierzu aber eines ausländischen Servers als Relais bedient (sogenannte «Via»-Kommunikation). Der Verkehr auf der «Teilstrecke» vom Schweizer Benutzer zum ausländischen Server gilt hier zunächst als grenzüberschreitender Auslandverkehr und kann (nach Art. 39 Abs. 1 NDG) legal erfasst werden. Danach greift der zweite Satz von Art. 39 Abs. 2 NDG: «Kann der durchführende Dienst solche Signale nicht bereits bei der Erfassung ausscheiden, so sind die beschafften Daten zu vernichten, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen». Ein erkannter Schweizbezug wird vom System bei der Aufbereitung der Daten markiert und dadurch von einer Weiterverwendung ausgeschlossen.
- 11 In seiner **Stellungnahme vom 11. November 2022** auf den Fragenkatalog des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Antwort des NDB in der Beilage 3 auf die Frage 1. b des Bundesverwaltungsgerichts) wiederum erklärte der NDB Folgendes: Bei den erfassten Signalen handelt es sich prinzipiell nur um grenzüberschreitende Signale aus grenzüberschreitenden Verbindungen. Eine «Via»-Kommunikation (Schweiz-Schweiz-Kommunikation via einen ausländischen Server) kann aufgrund der Natur des Internets allerdings nicht bereits bei der Erfassung ausgeschlossen werden: Eine Vorab-Filterung einer «Via»-Kommunikation rein aufgrund der Metadaten ist nicht möglich – das System sieht zuerst die Verbindung Schweiz-Ausland, und erst dann die Verbindung Ausland-Schweiz als zwei getrennte Kommunikationsvorgänge. Das System markiert jedoch sowohl sämtliche Verbindungen Schweiz-Ausland als auch sämtliche Verbindungen Ausland-Schweiz. Aufgrund gewisser Kriterien (wie z.B. eine Mobile-Nummer mit Schweizer Netzwerk, vgl. Kriterien in der Beilage 3 Seite 6) wird der Sende- und/oder Empfangspunkt «Schweiz» erkannt. Erst bei einem allfälligen Zusammenfügen der beiden (vom System markierten) Teil-Kommunikationen vervollständigt sich der Kommunikationsweg, und erst dann kann

die Kommunikation als «Via»-Kommunikation identifiziert werden. Dies geschieht spätestens in der inhaltlichen Prüfung durch die Analytinnen und Analyten des ZEO, welche darauf geschult sind, Schweizbezüge zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass solche Daten nicht als Resultate an den NDB weitergeleitet werden.

- 12 Damit ist die Behauptung widerlegt, dass diese Darlegungen des NDB nicht mit der Realität in Einklang zu bringen seien.

Ad i)

- 13 Die Beschwerdeführenden sind der Meinung, der NDB habe in seinen Ausführungen immer wieder die normative mit der faktischen Ebene vermengt. Sollte dies in gewissen Punkten zutreffen, dann ist dies einzig dem Umstand geschuldet, dass die Funk- und Kabelaufklärung effektiv so funktioniert, wie dies der Gesetzgeber statuiert hat.
- 14 Zudem erklären die Beschwerdeführenden, dass der NDB namentlich auch Auskünfte über technische Gegebenheiten zu erteilen habe, damit diese überprüft werden könnten. Dem hält der NDB entgegen, dass es vorliegend keiner parteipublicen Angaben über technische Gegebenheiten bedarf, damit die Beschwerdeführenden die Durchführung der Funk- und Kabelaufklärung sachgerecht anfechten können. Vielmehr ist es vorliegend zwingend angezeigt, diejenigen technischen Angaben, die es im Sinne der Erfüllung der Aufgaben des NDB geheim zu halten gilt, nur gegenüber dem Gericht offenzulegen. Dieses nimmt dann als unabhängige Instanz und unter Anwendung des geltenden Rechts von Amtes wegen die abschliessende Prüfung des Sachverhalts vor.

Ad j)

- 15 Die Beschwerdeführenden vertreten die Ansicht, dass diejenigen Personen, die für den NDB die Stellungnahmen verfassen würden, die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte der Beschwerdeführenden nicht «akkurat fachlich einordnen» könnten. Gleichzeitig verlangen sie, dass die für dieses Verfahren extern beizuziehende Fachperson die effektive Praxis des NDB kennen müsse. Sie führen aber nicht aus, wieso sie davon ausgehen, dass diese Fachperson fähiger sein soll als die Mitarbeitenden des NDB bezüglich der fachlichen Einordnung der Praxis in die Grundrechte. Die entsprechenden Annahmen der Beschwerdeführenden treffen denn auch gar nicht zu. Weder trifft zu, dass diejenigen Personen, die für den NDB die Stellungnahmen verfassen würden, die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung und die rechtlichen Auswirkungen nicht kennen würden (diese Behauptung ist schlicht abwegig und wird zurückgewiesen), noch trifft zu, dass andere, von den Beschwerdeführenden bezeichnete Personen, die ausserhalb des NDB stehen, die sachliche und rechtliche Lage besser einschätzen könnten. Es ist offensichtlich, dass die von den Beschwerdeführenden bezeichneten externen "Experten" zur Stimmungsmache ins vorliegende Verfahren Eingang finden sollen und nicht mit dem Ziel, den Sachverhalt und die Rechtslage objektiv feststellen zu können. Dazu genügen die bereits vorliegenden Informationen bzw. Auskünfte und die Rechtskunde des Gerichts bei Weitem.

Ad Ziff. 1.2 und 1.3

- 16 Die Beschwerdeführenden behaupten in pauschaler Weise, dass es dem NDB möglich gewesen wäre, weitere Ausführungen in seinen Stellungnahmen partiöffentlich zu machen. Der NDB begründe nach Ansicht der Beschwerdeführenden nicht, weshalb er die ihm gestellten Fragen in derart weitgehendem Umfang nicht beantworte und «derart viel einreicht, ohne es den Beschwerdeführenden offenlegen zu wollen» (Ziff. 1.3).
- 17 Der NDB wurde vom Bundesverwaltungsgericht aufgefordert, diverse Unterlagen zur Funk- und Kabelaufklärung einzureichen (Verfügung des BVGer vom 9. September 2022, Ziff. 5.1). Dieser Aufforderung ist der NDB nachgekommen. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf Einsicht in diese Dokumente ableiten. Sowohl die Funk- als auch die Kabelaufklärung sind Mittel der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung. Die konkreten Arbeitsweisen sind zum Schutz vor Beeinträchtigung dieser Beschaffungsmittel nicht öffentlich und können auch nicht partiöffentlich gemacht werden (vgl. dazu auch Rz. 69 ff.).
- 18 Der NDB hat die Vertraulichkeit der Dokumente in der partiöffentlichen Stellungnahme des NDB vom 11. November 2022 Rz. 9 jeweils deklariert und begründet. Für die Geheimhaltungsinteressen betreffend die Beilage 2 wird auf die Ausführungen in Rz. 25 ff. verwiesen und für weitere Ausführungen zu den Beilagen 4-25 auf die Rz. 61 ff.

Ad Ziff. 1.4

- 19 Weiter rügen die Beschwerdeführenden, dass ein Verweis auf die bedrohten Landesinteressen nicht ausreiche um diverse Passagen nicht partiöffentlich zu machen. Dazu im Einzelnen:

Ad a) und b)

- 20 Die Beschwerdeführenden erklären insbesondere, dass sie sich kein Bild davon machen könnten, ob und wie ihre Kommunikation von der Funk- und Kabelaufklärung erfasst sei. Dies wird bestritten. Aus den partiöffentlichen Dokumenten in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen ist ohne weiteres durchaus ersichtlich, ob und wie eine allfällige Kommunikation der Beschwerdeführenden erfasst werden würde. Dass die verwendeten Suchbegriffe nicht offengelegt werden, liegt in der Natur der Sache der Tätigkeit des NDB.

Ad c)

- 21 Die Beschwerdeführenden ziehen den Vergleich zu anderen Überwachungsmitteln und zu Massenüberwachungsprogrammen anderer Länder. Jedoch lässt sich aus den Umständen, dass über die Massnahmen nach BÜPF und StPO mehr Informationen (insbesondere Statistiken) vorhanden sind und andere Länder *angeblich* mehr Informationen über Massenüberwachungsprogramme publik machen würden, als der NDB dies tut, nichts ableiten. Diejenigen Informationen, die zur Vorgehensweise betreffend Funk- und Kabelaufklärung bereits öffentlich zugänglich sind, wurden sowohl vom Gesetzgeber, vom NDB aber auch z.B. von den Gerichten und Aufsichtsbehörden entsprechend so ausgewählt, dass sie die Massnahmen eben gerade nicht vereiteln und die konkreten Methoden und

Vorgehensweisen nicht offenlegen. Imbrigen hat der NDB gegenber den Beschwerdeffhrenden im vorliegenden Verfahren bereits weit mehr offengelegt, als dies die meisten auslndischen Nachrichtendienste in irgendeiner Form in ihren Rechtsordnungen htten tun mssen oder getan haben (zu den Verffentlichungen durch die Beschwerdeffhrenden vgl. Rz. 64).

- 22 Sofern der NDB zum Schluss gekommen ist, dass weitere Angaben parteipfentlich gemacht werden knnen, hat er dies in den Rz. 27 ff. und 68 ff. unten kundgetan.

Ad Ziff. 1.5

- 23 Vgl. die Ausffhrungen zu Ziff. 1.7 (Rz. 25 ff.).

Ad Ziff. 1.6

- 24 Vgl. die Ausffhrungen zu Ziff. 1.9 (Rz. 61 ff.).

Ad Ziff. 1.5 und 1.7

- 25 Die Beschwerdeffhrenden fhren aus, es fehle an einer greifbaren Begrndung, weshalb die Beilage 2 (fr das Gericht) mehr enthalte als die Beilage 3 (fr die Beschwerdeffhrenden). Die Beschwerdeffhrenden stellen sodann fast jede Weglassung in der parteipfentlichen Version in Frage und behaupten wiederholt, die einzelnen Antworten seien ohne Substanz. Dazu Folgendes:
- 26 Soweit die Beschwerdeffhrenden rgen, dass die (parteipfentlichen) Antworten des NDB ungenugend seien, wird dies bestritten und darauf hingewiesen, dass es ihnen offenstand, entsprechende Ergnzungsfragen zu stellen. Entsprechend wird nachfolgend auf diese Rge nicht mehr im Einzelnen eingegangen.
- 27 Zu den einzelnen Vorwrfen in **Ziff. 1.7** der Beschwerde:

Ad a)

- 28 Behauptung der Beschwerdeffhrenden: Einerseits sei die parteipfentliche Antwort **1. a** substanzlos. Andererseits knne entgegen den Aussagen des NDB nicht bereits ber die Auswahl der Provider und der auszuleitenden Signale bewirkt werden, dass insbesondere relevante Daten anfallen wrden. Zudem lege der NDB nicht dar, aus welchen Grnden welche Provider ausgewhlt wrden.
- Inhalt der Weglassungen zur Frage 1. a: Die Weglassungen beinhalten die konkreten Abklrungen des ZEO bei den Providern, insbesondere auch die Fragen, die es den Providern stellt. Ausserdem wird beschrieben, wie die Zusammenarbeit der Provider mit dem ZEO funktioniert und auf welchen Daten das ZEO arbeitet.
- 29 Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die beiden wichtigsten Kriterien bei der Auswahl der Provider sind, dass ein Provider gemss Art. 43 NDG erstens ber grenzberschreitende Verbindungen und somit ber Kommunikationsverkehr Ausland-Schweiz

verfügt und zweitens diese Verbindungen Kommunikationsverkehr aus Regionen beinhalten, die von Interesse für einen Kabelaufklärungsauftrag des NDB sind.

- 30 Zum Vorwurf der Beschwerdeführenden, die Grafik in der Antwort zur Frage 1 sei weiter zu erläutern, siehe unten Rz. 76.

Ad b)

- 31 Behauptung der Beschwerdeführenden: Das Internet funktioniere nicht so wie vom NDB in der Antwort 1. b dargelegt. Die Aussage, dass das ZEO die FDAs und Verbindungen so auswählen könne, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Treffer führen würden, stimme nicht.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 1. b: Darin wird beschrieben, nach welchen Kriterien das ZEO die Verbindungen für die Kabelaufklärung aussucht.

- 32 In seiner Antwort auf die Frage 1. b des Fragenkatalogs (Beilage 3 zur Stellungnahme vom 11. November 2022) führte der NDB Folgendes aus:

«Über den [oben dargestellten] Leitungsselektionsprozess werden prinzipiell nur Signale, welche die Grenze überschreiten, erfasst. Direkter Kommunikationsverkehr innerhalb der Schweiz (Schweiz-Schweiz-Kommunikation) ist in der Kabelaufklärung des NDB von der Erfassung ausgeschlossen.»

- 33 Es werden nur Signale aus grenzüberschreitenden Verbindungen erfasst. Weiter basiert die Wahl der konkreten grenzüberschreitenden Verbindungen darauf, dass diese Verbindungen Kommunikationsverkehr aus Regionen beinhalten, die von Interesse für einen Kabelaufklärungsauftrag des NDB sind. Damit wird sichergestellt, dass eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit für einen Treffer eines definierten Suchbegriffs aus dem jeweiligen Kabelaufklärungsauftrag besteht.

Ad c)

- 34 Behauptung der Beschwerdeführenden: Die Einordnung der Kommunikationswege erschliesse sich aus der Antwort 1. c nicht. Zudem sei unklar, bei welchem der in der Antwort zur Frage 1. a erwähnten Provider bspw. die Verbindung Milano-Frankfurt bestehe bzw. auf welchem Layer eine solche Verbindung ausgeleitet werden könne.

- Die Weglassungen zur Frage 1. c lauten:
«Das Internet schickt in der Regel die Pakete über den kürzesten Weg an die Destination und aus diesem Grund geht Schweiz-Schweiz Verkehr in der Regel nicht über grenzüberschreitende Verbindungen ("shortest path first"). Signale aus direkter Schweiz-Schweiz-Kommunikation werden also in der Kabelaufklärung nicht erfasst.»

Eine ähnliche Beschreibung findet sich auch in der parteioffentlichen Antwort 1. b.

- 35 Die Beschwerdeffihrenden haben zum Beispiel Milano-Frankfurt eine Zusatzfrage gestellt, die der NDB in Rz. 96 beantwortet.

Ad d)

- 36 Behauptung der Beschwerdeffihrenden: Es sei nicht klar, warum die Antwort auf die Frage 3. b nicht offengelegt werden kenne.

- Inhalt der Weglassung zur Frage 3. b: Darin wird ein Vergleich zu den GEBM gezogen, der Rfckschlufse auf die Resultate in Sachen GEBM zulafst.

Ad e)

- 37 Behauptung der Beschwerdeffihrenden: Die Frage 4. a («Wird die Aufnahme zusatzlicher Suchbegriffe durch den NDB dokumentiert?») werde nur ansatzweise parteipfentlich beantwortet.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 4. a: Die Frage nimmt Bezug darauf, wie der durchfuhrende Dienst ZEO bei der Aufnahme von zusatzlichen Suchbegriffen verfhrt und wie die Arbeitsprozesse organisiert sind.

- 38 Eine genauere Beschreibung der Aufnahme zusatzlicher Suchbegriffe ist in einer parteipfentlichen Stellungnahme nicht mglich, weil die angewendeten Prozesse und Methodiken in der Funk- und Kabelaufklrung dem Quellenschutz nach Art. 35 Abs. 3 Bst. c NDG unterliegen. Dies schliesst Angaben ber die Infrastruktur, Leistungsfhigkeit, operative Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung mit ein. Funk- und Kabelaufklrung des NDB entsprechen technischen Quellen.

Ad f)

- 39 Behauptung der Beschwerdeffihrenden: Aus der parteipfentlichen Antwort zur Frage 5. a gehe nicht hervor, wie die Erkennung von Inland-Inland-Kommunikation funktioniert.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 5. a: Die Frage 5. a bezieht sich auf Ffille, in denen sich sowohl der Sender als auch der Empfnger in der Schweiz befinden und Daten vom ausfuhrenden Dienst gleichwohl an den NDB weitergegeben wurden. In den Weglassungen wird ausgefuhrt, wer intern die Daten vernichtet, wann solche Ffille festgestellt wurden, und wie die erwahnten Ffille im Verhnltnis zur Gesamtzahl der Kabelresultate stehen.

- 40 Diese Zahlen sind nicht (parti-)pfentlich, weil sie Rfckschlufse auf die Anzahl generierter Resultate aus der Kabelaufklrung und somit auf die Leistungsfhigkeit der Kabelaufklrung zulassen. Weil die Kabelaufklrung einer technischen Quelle entspricht, unterliegen diese Angaben gemass Art. 35 Abs. 3 Bst. c NDG dem Quellenschutz.

- 41 Eine reine Inland-Inland-Kommunikation (beispielsweise von Genf nach Zfirich) erfasst der durchfuhrende Dienst nicht. Er erfasst nur Kommunikation, die auf Kabeln laufen, die

von der Schweiz ins Ausland gehen (oder umgekehrt). Für die «Via»-Kommunikation siehe unten, Rz. 85.

Ad g)

42 Behauptung der Beschwerdeführenden: Es sei unklar, warum die Antwort auf die Frage 5. b nicht vollständig parteiöffentlich sei.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 5. b: Die Weglassungen enthalten die Zuständigkeiten innerhalb des NDB.

43 Das Organigramm des NDB und die internen Zuständigkeiten sind nicht (partei-)öffentlich und können somit im Rahmen des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden auch nicht offengelegt werden.

Ad h)

44 Behauptung der Beschwerdeführenden: Die Antwort auf die Frage 8. a, auf welche Weise die Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 VIS-NDB im Vergleich zur Prüfung nach Art. 3 Abs. 2 VIS-NDB erfolge, sei unklar. Ausserdem verweisen die Beschwerdeführenden auf diverse Dokumente, u.a. auf ein im Internet zu beziehendes sog. «Gutachten» des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 8. a: Die Weglassungen betreffen Dokumente. Diese Dokumente (und deren Namen) sind nicht (partei-)öffentlich.

45 Die Beschwerdeführenden bemängeln die Beantwortung der Frage generell, ohne konkret zu erklären, wieso genau die Antwort mangelhaft sei. Die Verweise auf das vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in einer anderen Sache erstellte Gutachten sowie auf die Aufsichtstätigkeit der GPDeI gehen ins Leere; darin finden sich weder sachdienliche Hinweise für die Beantwortung der Frage 8. a, noch eine Antwort darauf, ob die Funk- und Kabelaufklärung die Grundrechte der Beschwerdeführenden verletzt oder nicht.

Ad i)

46 Behauptung der Beschwerdeführenden: Die Beschwerdeführenden verweisen bezüglich der Antwort 8. b des NDB auf ihre Darlegungen zu 8. a. und führen aus, es stelle sich die Frage, wie Daten von Drittpersonen, die für den NDB nicht von Interesse seien, jedoch in einem Originaldokument vorkommen würden, überhaupt erkannt werden könnten.

- Inhalt der Weglassung zur Frage 8. b: Die Weglassung betrifft ein Dokument.

47 Der in der parteiöffentlichen Version weggelassene Name des Dokuments ist nicht (partei-)öffentlich. Er kann den Beschwerdeführenden damit im Rahmen des rechtlichen Gehörs auch nicht offengelegt werden.

48 Aufgrund ihres Fachwissens beurteilen die zuständigen Mitarbeitenden jeweils, ob es sich bei Personendaten um Daten von Drittpersonen handelt, die für den NDB von Interesse sind, oder nicht. Mit ihren Andeutungen vermögen die Beschwerdeführenden die Richtigkeit der Antwort des NDB nicht in Zweifel zu ziehen.

Ad j)

- 49 Behauptung der Beschwerdeführenden: Die Antwort auf die Frage 10. d widerspreche dem geltenden Recht und müsse weiter ausgeführt werden. Der NDB setze fälschlicherweise «personenbezogen erfasst» mit der «Erfassung einer Person als Objekt» gleich.
- Inhalt der Weglassungen zur Frage 10. d: Die Weglassungen betreffen Dokumente.
- 50 Diese Dokumente (und deren Namen) sind nicht (parti-)öffentlich. Sie können damit im Rahmen des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden auch nicht offengelegt werden.
- 51 Mit der Frage 10. d wollte das Gericht nach dem Verständnis des NDB wissen, ob die *Erfassung* von Daten aus einem Auftrag zur Kabelaufklärung (in IASA NDB) in jedem Fall objektbezogen (Art. 2 Bst. b VIS-NDB) erfolge. Dies wurde vom NDB verneint. IASA NDB besteht einerseits aus einem unstrukturierten Teil (der sog. Originaldokumentenablage), in dem Dokumente, Bilder etc. als Dateien abgespeichert werden. Andererseits gibt es in IASA NDB einen strukturierten Teil, in dem im Rahmen der Auswertung der Daten Objekte zu Personen, Ereignissen etc. erfasst und diese mit den Originaldokumenten, aus denen die Informationen stammen, verknüpft werden können. Die aus der Kabelaufklärung stammenden Daten werden zwar allesamt in der Originaldokumentenablage von IASA NDB abgespeichert. Es werden aber nicht alle darin enthaltenen Informationen «erfasst», d.h. einem neuen oder bestehenden Objekt zugeordnet. Der Begriff der *Erfassung* wird in Art. 2 Bst. h VIS-NDB wie folgt definiert: Sie bedeutet die Abbildung des Inhalts eines Originaldokuments durch Erstellen oder Ändern von Objekten, Relationen und Quelldokumenten. Somit bedeuten «personenbezogen erfasst» und «Erfassung einer Person als Objekt» dasselbe.
- 52 Die Beschwerdeführenden verweisen für ihre Argumentation sodann auf den Jahresbericht 2019 der GPK/GPDeI, verschiedene Gutachten des BJ und ein Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts. Sie verkennen jedoch, dass es in diesen Dokumenten nicht um die *Erfassung* von Daten geht, wie sie in Art. 2 Bst. h VIS-NDB definiert ist und oben beschrieben wird. Es ging vielmehr darum, dass Texte, die in der Originaldokumentenablage von IASA NDB (oder IASA-GEX NDB) abgespeichert sind, wegen ihres Textformats der *Freitextsuche* zugänglich sind. Das heisst, dass in diesen Texten nach Buchstabenfolgen (bspw. ein Name) gesucht werden kann, was die vorgenannten Stellen als «personenbezogene *Erschliessung*» bezeichneten. Die Verweise der Beschwerdeführenden gehen deshalb fehl und vermögen die Argumentation der Beschwerdeführenden in keiner Weise zu unterstützen.

Ad k)

53 Behauptung der Beschwerdeführenden: Die Antwort beziehe sich auf die einlässlich in Gesetz und Verordnung geregelte Datenbearbeitung, womit die ganze Antwort auf die Frage 11 partiöffentlich zu machen sei.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 11: Die Weglassungen betreffen Dokumente und Ordner- bzw. Dateinamen im System GEVER NDB.

54 Diese weggelassenen Namen sind nicht (parti-)öffentlich. Sie können damit im Rahmen des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden auch nicht offengelegt werden. Die Namen der Ordner und die Bezeichnung der Daten gehen über die in Gesetz und Verordnung geregelte Datenbearbeitung hinaus.

Ad l)

55 Behauptung der Beschwerdeführenden (sie bezieht sich vermutlich auf die Antwort 13. b): Es sei nicht ersichtlich, warum Teile der Dokumentation nicht partiöffentlich seien. Sie seien über die entsprechende Dokumentation vollständig in Kenntnis zu setzen.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 13. b: Die Weglassungen betreffen beim NDB vorhandene Dokumente zum Thema.

56 Aus Geheimhaltungsgründen kann der NDB nicht alle Dokumente nennen, die er im Bereich Funk- und Kabelaufklärung der UKI zur Verfügung stellt. Weggelassen wurden nur diejenigen Dokumente, deren Nennung die Sicherheit der Schweiz bedrohen könnte, weil dadurch Personen, die das Wissen zum Nachteil der Schweiz verwenden möchten, sich ein zu genaues Bild von der Informationsbeschaffung des NDB machen könnten.

Ad m)

57 Behauptung der Beschwerdeführenden: Die (partiöffentlich) Antwort zur Frage 18 sei zu wenig griffig. Allenfalls liege dies an den Weglassungen. Auf jeden Fall habe der NDB detaillierte Angaben zu machen.

- Inhalt der Weglassungen zur Frage 18: Die Weglassungen betreffen die Namen eines Prozesses, einer Abteilung und des zuständigen Direktionsbereichs.

58 Diese weggelassenen Namen sind nicht (parti-)öffentlich und geben Hinweise auf die nichtöffentliche Organisation des NDB. Eine Offenlegung würde nichts ändern an der (von den Beschwerdeführenden unzutreffenderweise bemängelten) Substanz der Antwort. Gestützt auf den Vorwurf der Beschwerdeführenden hat der NDB seine Antwort nochmals kritisch geprüft. Er sieht keinen weiteren Klärungsbedarf und hält vorbehaltlos an den bisherigen Ausführungen dazu fest.

Ad Ziff. 1.8

- 59 Abschliessend verlangen die Beschwerdeführenden, dass der NDB alle Fragen noch einmal beantworte, dabei weitergehende Aufschlüsse über die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung erteile, und konkrete Angaben nur weglasse, wenn dies notwendig erscheine. Dabei habe er sich abstrakter Beschreibungen und fiktiver Beispiele zu bedienen.
- 60 Der NDB ist der Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts, seine Fragen zu beantworten, nachgekommen. Zudem hat er zu den einzelnen Vorwürfen der Beschwerdeführenden Stellung genommen (vgl. Rz. 27 ff.) und ihre Zusatzfragen soweit wie möglich und damit im Rahmen des Streitgegenstandes beantwortet (vgl. Rz. 67 ff.). Es besteht daher und auch aus Sicht einer beförderlichen Verfahrenserledigung kein Anlass, sämtliche Fragen noch einmal zu beantworten.

Ad Ziff. 1.9

- 61 Zu den Beilagen 4-25 behaupten die Beschwerdeführenden, dass der NDB überhaupt keine parteiöffentlichen Angaben zu deren Inhalt gemacht habe. Sie vermuten, dass nur bei einem kleinen Teil dieser Informationen die Geheimhaltungsinteressen überwiegen würden. Der NDB sei daher zu verpflichten, soweit wie möglich Aufschluss über den Inhalt der Beilagen 4-25 zu erteilen. Die Beschwerdeführenden bemängeln insbesondere, dass der NDB nicht begründe, warum er «zu den jeweiligen Punkten» keine abstrakten Beschreibungen oder fiktiven Beispiele machen könne (vgl. Ziff. 1.6 der Eingabe).
- 62 Zu welchen Beilagen die Beschwerdeführenden fiktive Beispiele möchten, erschliesst sich dem NDB nicht. Die Beschwerdeführenden haben jedoch von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, Zusatzfragen zu stellen. Sie konnten somit präzisieren, für welche konkreten Stellen sie abstrakte Beschreibungen oder fiktive Beispiele benötigen.
- 63 Eine Behörde darf gemäss Art. 27 VwVG die Einsicht in Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, die Geheimhaltung erfordern. Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem die Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG). Der NDB hat dem Gericht die Beilagen 4-25 gestützt auf die Verfügung vom 9. September 2022 Ziff. 5.1 eingereicht. Ob sich das Gericht zum Vorteil oder zum Nachteil der Beschwerdeführenden auf diese Beilagen stützen wird, lässt sich aus der Warte des NDB nicht beurteilen.
- 64 Das Verhältnis der Akteneinsicht zu den Vertraulichkeitsregeln ist im Einzelfall zu beurteilen. Das Interesse der Beschwerdeführenden an der Akteneinsicht ist gross, da sie die Funk- und Kabelaufklärung in der Schweiz generell gerichtlich überprüfen lassen möchten. Diesem Interesse kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der NDB Stellungnahmen einreicht, die Fragen des Gerichts und die Zusatzfragen der Beschwerdeführenden weitgehend parteiöffentlich beantwortet oder eine Verweigerung entsprechend kurz

begründet. Würden vorliegend den Beschwerdeführenden die Beilagen 2 und 4-25 vollständig offengelegt werden, würden Daten publik werden, deren Veröffentlichung nicht im Interesse der Schweiz liegt bzw. deren Veröffentlichung dem Interesse der Schweiz diametral entgegensteht. Die Beschwerdeführenden haben ohne Rücksicht auf die Interessen des NDB schon alle bisherigen Angaben veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung wurden Informationen auch Personen und Stellen zugänglich gemacht, die das Wissen zum Nachteil der Schweiz verwenden wollen. Daraus folgt ohne weiteres, dass insbesondere Personen mit unlauteren Absichten die in den Dokumenten enthaltenen Informationen zum Nachteil der Schweiz verwenden könnten. Nicht zuletzt kann auch das Vertrauensverhältnis zwischen dem NDB und seinen Partnerdiensten, auf das der NDB zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben angewiesen ist, durch eine Publizierung von gewissen Informationen in Mitleidenschaft gezogen werden. Nach dem Gesagten überwiegt das Interesse an der Vertraulichkeit somit deutlich, namentlich um die Interessen und die Sicherheit der Schweiz schützen zu können. Die Beschwerdeführenden verlangen vom NDB erneut, dass er ihnen noch weitergehende Aufschlüsse über die Funk- und Kabelaufklärung erteile. Vor dem genannten Hintergrund ist jedoch ersichtlich, dass weitergehende Offenlegungen gegenüber den Beschwerdeführenden weder angezeigt noch zweckdienlich sind. Der NDB geht aus seiner Sicht bereits mit den vorliegenden Dokumenten weit über das hinaus, was eigentlich für die Öffentlichkeit bestimmt wäre. Dies, um dem rechtlichen Gehör der Beschwerdeführenden so gut wie nur möglich zu entsprechen. Die Tatsache, dass alle Dokumente inkl. der Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts durch die Beschwerdeführenden im Internet vor der gesamten Welt ausgebreitet werden, zeigt deutlich, dass mit weitergehenden Offenlegungen den Interessen der Schweiz geschadet wird.

- 65 Der NDB hat die Beilagen 4-25 in der Stellungnahme vom 11. November 2022 (Version für die Beschwerdeführenden) aufgeführt und den wesentlichen Inhalt zusammengefasst (vgl. Rz. 9 der Stellungnahme vom 11. November 2022). Wie ausführlich der wesentliche Inhalt der Dokumente wiedergegeben werden muss (Art. 28 VwVG), hängt von den zu schützenden Interessen und den Geheimhaltungsinteressen im konkreten Fall ab. Die Funk- und Kabelaufklärung ist Teil der Informationsbeschaffung des NDB. In diesem Zusammenhang weist der NDB darauf hin, dass einige der Beilagen 4-25 die Informationsbeschaffung betreffen und somit gemäss Art. 67 NDG dem Öffentlichkeitsprinzip nicht unterstehen bzw. der NDB den Zugang zu Dokumenten betreffend die Informationsbeschaffung auch nach Art. 7 Bst. c BGÖ verweigern müsste. Der NDB hat dem Gericht die Beilagen 4-25 auf dessen Aufforderung hin zugestellt. Vermutungsweise werden sie dem Gericht unter anderem dabei helfen, die Aussagen des NDB zu verifizieren und die komplizierte Datenlandschaft des NDB besser zu verstehen. Das Bundesverwaltungsgericht möchte prüfen, ob eine allfällige Bearbeitung von Daten der Beschwerdeführenden in der aktuellen Funk- und Kabelaufklärung deren Grundrechte verletzt oder nicht. Dabei soll auch den Beschwerdeführenden die vom NDB durchgeführte Funk- und Kabelaufklärung auf verständliche Weise soweit offengelegt werden, dass diese den neuen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts sachgerecht anfechten können. Dies ist bereits aufgrund der Stellungnahmen des NDB möglich, auch ohne, dass die Beschwerdeführenden die Beilagen 4-25 einsehen müssen.

- 66 Zusammenfassend hält der NDB an den Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 11. November 2022 fest.

Ad Ziff. 2

- 67 Die nachfolgenden Erklärungen verstehen sich als Ergänzungen zu den bisherigen Darlegungen, an denen festgehalten wird.

Ad Ziff. 2.1 (Zusatzfragen für den NDB)

- 68 Mit Verfügung vom 11. April 2023 hat das Bundesverwaltungsgericht den NDB dazu aufgefordert, *die Zusatzfragen der Beschwerdeführenden* im Rahmen des Streitgegenstandes zu beantworten und im Falle von Geheimhaltungsinteressen diese zu begründen. Daher hat der NDB darauf verzichtet, eine separate Version für das Gericht zu erstellen, die sämtliche geheimzuhaltenden Angaben enthält. Falls dies vom Gericht jedoch gewünscht wird, erstellt der NDB gerne eine Version nur für das Gericht mit den vertraulichen Angaben.
- 69 Bei der Interessenabwägung hat der NDB die Geheimhaltungsinteressen sowohl den privaten Interessen der Beschwerdeführenden als auch den öffentlichen Interessen an einer transparenten Erklärung bzw. Überprüfung der Funk- und Kabelaufklärung gegenüberzustellen. Als Leitlinie für die Interessenabwägung dient das Kriterium, wie weit es verantwortbar ist, dass über die Bekanntgabe von Informationen andere Staaten, natürliche oder juristische Personen oder Organisationen Zugang zu Wissen erhalten würden, das sich nachteilig für die Schweiz nutzen liesse. Um solche Gefahren zu beurteilen, bedarf es der Vorhersage unerwünschter Szenarien, die eintreten könnten, wobei sich jede Interessensabwägung betreffend Geheimhaltungsinteressen auf Annahmen darüber stützt, wie die möglichen Risiken bzw. Vorteile für die Beteiligten aussehen könnten.
- 70 Der NDB kann nicht alle Zusatzfragen der Beschwerdeführenden partiöffentlich beantworten. Gegen eine Offenlegung dieser vertraulichen Informationen sprechen wesentliche öffentliche Interessen. Ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse gegen die Bekanntgabe von Informationen liegt unter anderem dann vor, wenn die Bekanntgabe geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden oder die Beziehungen zu ausländischen Staaten zu beeinträchtigen. Der NDB ist eine Organisation, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln vor allem nicht öffentlich zugängliche Informationen beschafft, analysiert, auswertet und verbreitet, mit dem Ziel, eine führungsrelevante Nachrichtenlage für die politischen und militärischen Entscheidungsträger aller Stufen zu erstellen. Der NDB ist deshalb für seine Auftrags Erfüllung auf Vertraulichkeit nach innen und aussen angewiesen. Damit der NDB seine Aufgabenerfüllung zugunsten der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz gemäss den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen kann, sind insbesondere die Fähigkeiten und der konkrete Einsatz der nachrichtendienstlichen Beschaffungsmethoden und -mittel, sowie die organisatorischen Strukturen des NDB zu schützen. Darunter fallen unter anderem auch die Fähigkeiten der Informationsbeschaffung mittels der Funk- und Kabelaufklärung. Diese ist zu schützen, namentlich weil der Gesetzgeber diese Fähigkeit fordert. Eine Veröffentlichung entsprechender Informationen, um die es hier geht, würde die Aufgabenerfüllung des NDB und damit

die Landesinteressen gefährden, weil dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel beim NDB ermöglicht werden, die den Einsatz ebendieser Mittel zur effektiven Informationsbeschaffung künftig massiv schmälern oder verunmöglichen könnten.

- 71 Gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. c NDG unterliegen dem Quellenschutz bei technischen Quellen Angaben über die Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operative Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung. Damit soll auch das Leistungspotenzial einer Quelle geschützt werden, damit der Fortbestand der Informationsbeschaffung durch die zu schützende Quelle sichergestellt werden kann (Art. 35 Abs. 3 Bst. a NDG). Weiter führt Art. 18 Abs. 5 NDV aus, dass bei technischen Quellen alle Angaben zu schützen seien, sofern deren Bekanntgabe die Auftragserfüllung des NDB direkt oder indirekt gefährdet. Die Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz hält zudem fest, dass die Wahrung des Quellenschutzes für einen Nachrichtendienst von grösster Bedeutung ist. Nur durch deren Schutz kann das Vertrauen in die Diskretion des NDB gewährleistet werden und wird die Beschaffung von Informationen nicht stark erschwert¹.

Ad 1 (Zu Frage 1, einleitende Angaben des NDB mit Grafik)

a) Wie viele Provider sind bislang von der Kabelaufklärung betroffen?

- 72 Der NDB kann die Frage der Beschwerdeführenden nach der Anzahl der bislang von der Kabelaufklärung betroffenen Providern – soweit diese Frage überhaupt im Rahmen des Streitgegenstandes liegt – aus den folgenden Gründen nicht beantworten:

- 73 Gemäss Art. 35 Abs. 3 Bst. c NDG unterliegen dem Quellenschutz bei technischen Quellen Angaben über die Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operative Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung. Die Kabelaufklärung des NDB, und damit auch die davon betroffenen Provider, entspricht einer solchen technischen Quelle. Eine Offenlegung der Anzahl mitwirkungspflichtiger Provider oder der Art der Provider würde Rückschlüsse zur Leistungsfähigkeit und zur Infrastruktur der Informationsbeschaffung mittels der Kabelaufklärung des NDB zulassen und ist somit abzulehnen (vgl. auch Rz. 70 f.).

b) Umschreiben Sie, um welche Arten von Providern es sich dabei handelt und geben Sie je ein Beispiel dazu.

- 74 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

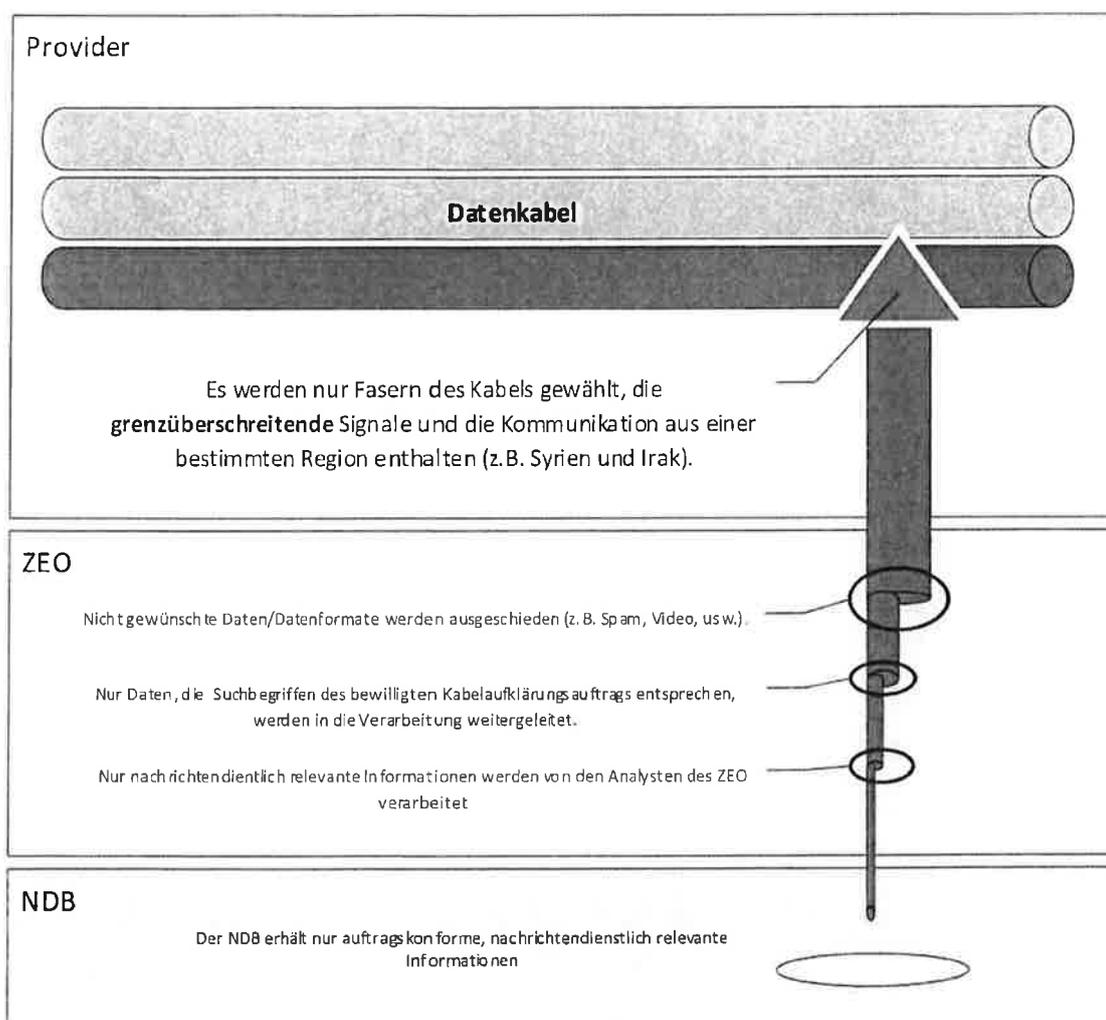
c) Was ist mit «Faser des Kabels» gemäss Grafik in der Antwort zu Frage 1 konkret gemeint und auf welchen Layern setzt die Kabelaufklärung an?

- 75 Für die Erfassung der Signale aus der Kabelaufklärung werden nur diejenigen physischen Verbindungen ausgewählt, welche grenzüberschreitenden Datenverkehr (gemäss Art. 39 Abs. 1 NDG) aus einer für einen bestimmten Kabelaufklärungsauftrag relevanten Region

¹ Vgl. Botschaft NDG, S. 2173 ff.

enthalten. Dies könnte in einem fiktiven Szenario beispielsweise Kommunikationsverkehr aus Syrien und Irak für einen bestimmten Kabelaufklärungsauftrag entsprechen. Der Abgriff erfolgt auf dem Data Link Layer, also auf dem OSI Layer 2 («Netzzugang»).

- 76 Der NDB präzisiert an dieser Stelle die Abbildung 1 in der Beilage 3 der Stellungnahme vom 11. November 2022 folgendermassen: Es wird dargestellt, dass gewisse Daten vor Ankunft beim ZEO ausgeschieden würden. Tatsächlich findet die Ausscheidung jedoch erst beim zweiten Schritt «ZEO» statt.



- d) Bitte zählen Sie vollständig auf, welche Arten von Daten hierbei ausgeleitet werden.

- 77 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten

- e) Von wie vielen Datenkabeln bzw. «Fasern des Kabels» wird der Datenverkehr bei den betroffenen Providern ausgeleitet
- im Durchschnitt,
 - im Minimum,

- im Maximum

(Angabe jeweils in Anzahl Datenkabel bzw. «Fasern des Kabels» je Provider)

78 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

f) *Von wie vielen Datenkabeln bzw. «Fasern des Kabels» ist der Datenverkehr gesamthaft ausgeleitet worden*

- seit Beginn der Durchführung der Kabelaufklärung,

- im Durchschnitt im Jahr 2022.

79 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

g) *Wie viele Kabelaufklärungsaufträge sind durchgeführt worden*

- seit Beginn der Durchführung der Kabelaufklärung,

- im Jahr 2022

80 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

h) *Welche Datenmengen sind von den erwähnten Datenkabeln bzw. «Fasern des Kabels» je Provider ausgeleitet worden (bevor irgendwelche Daten ausgeschieden oder gefiltert werden)*

- im Durchschnitt pro Kabelaufklärungsauftrag,

- im Minimum bei einem Kabelaufklärungsauftrag,

- im Maximum bei einem Kabelaufklärungsauftrag,

und welchen Anteil am gesamten Datenverkehr, welcher von diesem Provider grenzüberschreitend anfällt, ist davon je Provider betroffen

- im Durchschnitt pro Kabelaufklärungsauftrag,

- im Minimum bei einem Kabelaufklärungsauftrag,

- im Maximum bei einem Kabelaufklärungsauftrag

81 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

i) *Welche Datenmengen sind von den erwähnten Datenkabeln bzw. "Fasern des Kabels" gesamthaft ausgeleitet worden (bevor irgendwelche Daten ausgeschieden oder gefiltert werden)*

- seit Beginn der Durchführung der Kabelaufklärung,

- im Jahr 2022.

82 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

j) *Welcher Anteil des ausgeleiteten Datenverkehrs wird im Durchschnitt pro Kabelaufklärungsauftrag ausgeschieden, weil es sich um nicht gewünschte Daten/Datenformate handelt (gemäss Grafik in der Antwort zu Frage 1)?*

- 83 Der NDB kann die Frage – soweit diese überhaupt der Klärung der Frage dient, ob die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung die Grundrechte der Beschwerdeführenden verletzt oder nicht – aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

k) Wie bzw. mit welchen Filtermechanismen wird festgelegt, dass es sich um nicht gewünschte Daten/Datenformate handelt?

- 84 In der Kabelaufklärung werden für die Erfassung der Signale nur diejenigen Verbindungen ausgewählt, welche grenzüberschreitenden Datenverkehr (vgl. Art. 39 Abs. 1 NDG) aus einer für einen bestimmten Kabelaufklärungsauftrag relevanten Region enthalten (vgl. Grafik in Rz. 76 oben). Jedes Datenformat (z.B. pdf), das nicht gewünscht wird, wird mit einfachen Filtermechanismen ausgefiltert. Welche Filtermechanismen der NDB einsetzt um nicht gewünschte Datenformate herauszufiltern, ist nicht relevant für die Frage, ob die Praxis der Funk- und Kabelaufklärung die Grundrechte der Beschwerdeführenden verletzt oder nicht.

Wie bzw. mit welchen Filtermechanismen wird dabei insbesondere festgelegt, dass es sich um Schweiz-Schweiz-Kommunikation handle?

- 85 Der NDB schrieb in Beilage 3 seiner Stellungnahme vom November 2022 auf Seite 4 ff.: *«Sogenannte «Via-Kommunikationen» bereits während dem Senden zu erkennen, ist technisch unmöglich, da es sich beim Senden und beim Empfangen jeweils um einen separaten grenzüberschreitenden [Verkehr] handelt»*. Zusammengehörige Datenpakete einer Kommunikation können jedoch bei der Aufbereitung der Daten erkannt und zusammengefügt werden. Die Kommunikation enthält somit Informationen vom Sender wie auch vom Empfänger. Das System erkennt die Verbindung Schweiz-Ausland beziehungsweise Ausland-Schweiz und markiert diese als Kommunikationen mit Schweizbezug. Mögliche Kriterien, die auf einen Schweizer Sende- oder Empfangsort hindeuten, sind in der Beilage 3 zur Stellungnahme vom 11. November 2022 Seite 6 aufgeführt: z.B. Datenattribute, die eine Telefonnummer mit Landeskennzahl der Schweiz (+41...) oder eine Schweizer IBAN enthalten etc. Wobei anzumerken bleibt, dass eine direkte Schweiz-Schweiz-Kommunikation (von Genf nach St. Gallen) sowieso nicht erfasst wird, da die Abgriffe nur an grenzüberschreitenden Kabeln vorgenommen werden. Bei einer Schweiz-via-Ausland-Schweiz Kommunikation kann sich der Kommunikationsweg erst bei einem Zusammenfügen von Informationen (z.B. die Empfängeradresse ist die gleiche) aus beiden markierten Teilkommunikationen vervollständigen, und erst dann kann die Kommunikation als Schweiz-via-Ausland-Schweiz-Kommunikation erkannt werden. Dies wird spätestens in der Verarbeitung der Daten durch die Analytinnen und Analysten des ZEO, die auch eine inhaltliche Prüfung der Suchresultate auf Schweizbezug vornehmen, durch das Zusammenfügen von Informationen erkannt. Sie stellen dabei sicher, dass nur nachrichtendienstlich relevante Daten in Übereinstimmung mit den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen an den NDB weitergeleitet werden. Informationen über Personen im Inland aus grenzüberschreitenden Kommunikationen werden anonymisiert und nur dann an den NDB weitergeleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind (Art. 42 Abs. 2 NDG).

- l) *Welcher Anteil des Datenverkehrs, welcher nach dem Ausscheiden von nicht gewünschten Daten/Datenformate verbleibt, geht im Durchschnitt pro Kabelaufklärungsauftrag in die Verarbeitung durch das ZEO und wird weitergeleitet (gemäss Grafik in der Antwort zu Frage 1, gemessen am gesamten verbleibenden Datenverkehr, welcher nach dem Ausscheiden von nicht gewünschten Daten/Datenformate verbleibt)?*

86 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

- m) *Welcher Anteil des Datenverkehrs, welcher durch das ZEO verarbeitet und weitergeleitet wird, wird im Durchschnitt pro Kabelaufklärungsauftrag als nachrichtendienstlich relevant erachtet und von den Analysten des ZEO verarbeitet (gemäss Grafik in der Antwort zu Frage 1, gemessen am gesamten durch das ZEO verarbeiteten und weitergeleiteten Datenverkehr)?*

87 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

- n) *Die FUB gibt an, die durch die Kabelaufklärung gewonnenen Signale und Daten würden durchschnittlich circa drei bis vier Monate aufbewahrt (Antwort auf Frage 6. a.). Wie viele Datensätze werden so aufbewahrt und welche Datenmenge ergibt dies?*

88 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

- o) *Wie viele Kategorien von Suchbegriffen umfasst ein Kabelaufklärungsauftrag*
- *im Durchschnitt,*
- *im Minimum,*
- *im Maximum.*

89 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

- p) *Wie viele Suchbegriffe pro Kategorie umfasst ein Kabelaufklärungsauftrag*
- *im Durchschnitt,*
- *im Minimum,*
- *im Maximum*

90 Der NDB kann die Frage aus den in Rz. 70 f. genannten Gründen nicht beantworten.

Ad 2 (Zu Frage 1. a)

Bitte legen Sie nachvollziehbar, der effektiven Praxis entsprechend dar, wie und gestützt auf welche Kriterien inländische Kommunikation im Sinne der Fragestellung des Bundesverwaltungsgerichts effektiv ausgeschlossen werden soll.

Die Frage 1. a des Bundesverwaltungsgerichts lautete:

«Im Hinblick auf einen Ausschluss inländischer Kommunikation: Wie bzw. gestützt auf welche Grundlagen und Kriterien erfolgt die Auswahl derjenigen Betreiberinnen von leitungsgebundenen Netzen und der Anbieterinnen von Telekommunikationsdienstleistungen, welche die für die Durchführung der Kabelaufklärung notwendigen Signale liefern müssen?»

- 93 Da die Frage auf die Auswahl der Provider durch den NDB abzielte, antwortete der NDB in seiner Stellungnahme vom 11. November 2022 auf diese Frage, dass der Fernmeldeanbieter (FDA) eine gewisse Grösse und Internationalität besitzen müsse, bevor er für den NDB als relevant für die Kabelaufklärung eingestuft werde. Weil die Kabelaufklärung ein Mittel zur Beschaffung von Informationen zu sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland ist (Art. 39 Abs. 1 NDG), sind nur FDA interessant, die auch internationalen Kommunikationsverkehr, insbesondere aus den für den NDB interessanten Regionen, transportieren. Wenn es um den Ausschluss rein inländischer Kommunikation (also z.B. von Genf nach St. Gallen) geht, ist die Auswahl der Provider nicht so relevant wie die Auswahl der beim Provider auszuleitenden Verbindungen für die Kabelaufklärung. Wie bereits mehrfach ausgeführt, werden in der Kabelaufklärung für die Erfassung der Signale nur diejenigen Verbindungen ausgewählt, welche grenzüberschreitenden Datenverkehr (vgl. Art. 39 Abs. 1 NDG) aus einer für einen bestimmten Kabelaufklärungsauftrag relevanten Region enthalten (vgl. auch Grafik in Rz. 76). Damit wird die reine Inland-Kommunikation (Schweiz-Schweiz-Kommunikation) ausgeschlossen und es werden nur grenzüberschreitende Signale erfasst.

Ad 3 (Zu Frage 1. b)

- a) *Wie kann Inland-Inland-Kommunikation, bei dem sich ein Schweiz Kommunikationsteilnehmender mit einem ausländischen Kommunikationsdienst verbindet, in der Triage erkannt und ausgeschlossen werden? Wie ist das insbesondere möglich unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Suchbegriffe gerade keine Angaben zu schweizerischen natürlichen und juristischen Personen enthalten dürfen?*
- 94 Wie bereits in der Antwort auf die Zusatzfrage 1. k (Rz. 85) ausgeführt, wird während der Aufbereitung der Signale zu Daten mit technischen Hilfsmitteln sichergestellt, dass Schweizbezüge aus grenzüberschreitenden Erfassungen im System gekennzeichnet werden. Dadurch erfolgt eine erste Triage (vgl. Beispiele in der Beilage 3 der Stellungnahme vom November 2022 auf Seiten 6 und 7: Mobiltelefon eines Schweizers im Ausland → markiert; Besuch einer ausländischen Webseite durch einen Schweizer Kommunikationsteilnehmenden mit seiner auf Landessprache konfigurierten Client-Computer → markiert etc.). Diese erste Triage erfolgt losgelöst von der Suche nach Suchbegriffen. Erst in einem *nächsten Schritt* wird die gesamte (also auch die markierte) Kommunikation mit den Suchbegriffen (die wiederum keine Angaben zu schweizerischen natürlichen und juristischen Personen enthalten dürfen) durchsucht. Es handelt sich hierbei um Suchbegriffe wie Namen von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen, Bezeichnung von gewissen Waffensystemen oder Technologien etc. (vgl. Beilage 3 der Stellungnahme vom

November 2022 auf Seite 4). In einem letzten Schritt werden die Resultate von den Analytinnen und Analysten bei ZEO geprüft. Sie stellen dabei sicher, dass nur nachrichtendienstlich relevante Daten in Übereinstimmung mit den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen an den NDB weitergeleitet werden. Bei dieser Prüfung findet auch eine inhaltliche Prüfung auf allfälligen Schweizbezug statt, welcher in einem ersten Schritt durch die definierten technischen Merkmale vom System nicht identifiziert werden konnte. Informationen über Personen im Inland aus grenzüberschreitenden Kommunikationen werden anonymisiert und nur dann an den NDB weitergeleitet, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind (Art. 42 Abs. 2 NDG).

b) *Wie soll anhand von Suchbegriffen sichergestellt werden können, dass es sich nicht um Inland-Inland-Kommunikation handelt, dass also die Suchbegriffe keine Treffer generieren, welche Inlandkommunikation betreffen, dies unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Identität und der Aufenthaltsort der Kommunikationsteilnehmenden dem ZEO bzw. dem NDB zumindest initial nicht bekannt sein werden, zumal der gesamte Datenverkehr von Datenkabeln bzw. «Fasern des Kabels» ausgeleitet und weiterverarbeitet wird.*

- 95 Es wird auf die Antwort auf die Zusatzfrage 1. k (Rz. 85) verwiesen. Aufgrund dieser drei Kontrollmechanismen (grenzüberschreitende Signalerfassung, Aufbereitung der Daten inklusive Markierung von Schweizbezügen aufgrund technischer Merkmale, sowie die Prüfung der Resultate durch die Analytistin/den Analysten des ZEO) und aufgrund der gesetzlichen Einschränkung, dass keine Angaben zu schweizerischen natürlichen oder juristischen Personen als Suchbegriffe verwendet werden dürfen (Art. 39 Abs. 3 NDG), kann sichergestellt werden, dass die Rechte der Kommunikationsteilnehmer ohne initiale Kenntnis des Aufenthaltsorts geschützt werden können.

Ad 4 (Zu Frage 1. c)

a) *Inwiefern betreiben FDA gemäss Antwort auf die Frage 1. a. Transitverbindungen durch die Schweiz (im aufgeführten Beispiel Milano-Frankfurt) bzw. gibt es FDA gemäss Antwort auf die Frage 1 a., welche solche Transitverbindungen durch die Schweiz betreiben?*

- 96 Im internationalen Datenverkehr müssen Telekommunikationssignale über Landesgrenzen hinweg übermittelt werden können. Hierbei ist es möglich, dass aufgrund der geographischen Gegebenheiten Signale aus einem Ursprungsland zum Zielland den Weg durch die Kabelinfrastruktur einer dritten Nation nehmen müssen (Transitverbindung). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn, wie im fiktiven Beispiel, ein Signal von Milano nach Frankfurt durch die Schweiz übermittelt wird. Die Vorstellung einer durchgehenden Kabelleitung («Transitleitung») ist hierbei aber irreführend. Kabelleitungen verlaufen in der Regel zwischen den verschiedenen Standorten der Provider und Datenpakete bzw. die Signale werden bei der Übermittlung an diesen Standorten verstärkt und über ein Routing weitergeleitet. Das Signal aus Milano könnte also in unserem Beispiel den Weg über die Grenze zu einem Schweizer Standort finden und dort wiederum über eine grenzüberschreitende

Kabelverbindung nach Frankfurt geroutet werden. Es gibt in der Europäischen Kabellandschaft sowohl grosse Provider, welche über ein internationales Kabelnetzwerk in mehreren Ländern verfügen und somit eine Transitverbindung zwischen verschiedenen Ländern – beispielsweise eben über einen Standort in der Schweiz – im eigenen Kabelnetzwerk realisieren können, als auch kleinere Provider, welche über keine grossflächige internationale Kabelnetzinfrastruktur verfügen und Signale zur Übermittlung in andere Länder grenzüberschreitend an andere Provider weitergeben.

Auf welchen Layern setzt die Kabelaufklärung bei der Ausleitung des Datenverkehrs aus solchen Transitleitungen durch die Schweiz an?

97 Die Ausleitung findet auf dem Layer 2 statt (vgl. Rz. 75).

b) Wie vermögen die Analysten des ZEO konkret Schweiz-via-Ausland-Kommunikation zu erkennen (unter Berücksichtigung des Umstands, dass dies mit dem Verweis auf die Antwort auf Frage 1. b. nicht beantwortet wird, da sich die dortigen Ausführungen auf die Erkennung ausländischer Kommunikation via Suchbegriffe und nicht auf den Ausschluss rein Inländischer Kommunikation beziehen dürften)?

98 Wie bereits in der Stellungnahme vom November 2022 und unter Antwort 1. k (Rz. 85) beschrieben wurde, ist es möglich, dass «Via»-Kommunikationen im Datenaufkommen aus der Kabelaufklärung vorhanden sind, da grenzüberschreitender Verkehr erfasst wird. Erfassungen werden von ZEO aufbereitet, indem die Signale in lesbare Kommunikationsdaten umgewandelt werden. Zusammengehörende Datenpakete einer Kommunikation werden zusammengefügt und enthalten somit Informationen vom Sender wie auch vom Empfänger. Schweizbezüge werden im System aufgrund technischer Merkmale gekennzeichnet (vgl. Erläuterungen in Beilage 3 der Stellungnahme vom November 2022, S. 4 f.). Eine abschliessende inhaltliche Prüfung auf Schweizbezüge wird durch die Analytinnen und Analysten des ZEO vorgenommen. Finden sich in der Kommunikation weder technische noch inhaltliche Hinweise auf Schweizbezug, dann wird die Kommunikation gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 vom ZEO beurteilt und an den NDB weitergeleitet.

Ad 5 (Zu Frage 1. d)

a) Wieso wird rein inländische Kommunikation an diesem Punkt der Analyse bloss als solche gekennzeichnet, aber dennoch weiter erfasst, anstatt sie von Vornherein nicht weiter zu bearbeiten und zu löschen?

99 Eine «rein inländische Kommunikation» (z.B. von Genf nach St. Gallen) wird gar nicht erfasst, denn ein Abgriff findet nur auf Kabeln statt, die die Schweiz mit dem Ausland verbinden. Die ausgeleiteten Signale sind aufgrund der Auswahl der Verbindungen (siehe Grafik in Rz. 76) grenzüberschreitend und werden gemäss Art. 39 Abs. 1 NDG erfasst. Schweiz-Ausland-Kommunikationen sowie Ausland-Schweiz-Kommunikationen werden vom Sys-

tem aufgrund technischer Merkmale markiert (vgl. Rz. 94). Eine allfällige Schweiz-Ausland-Schweiz-Kommunikation kann erst von den Analytinnen und Analysten in einer inhaltlichen Prüfung erkannt werden, sobald beispielsweise zwei dieser markierten Verbindungen aufgrund der Metadaten (z.B. Sender oder Empfänger) zusammenpassen. Eine manuell indizierte Löschung einer so erkannten einzelnen Kommunikation in den Systemen des ZEO ist möglich und wird gegebenenfalls auch durchgeführt. Es wird sichergestellt, dass eine derartige Kommunikation nicht an den NDB weitergeleitet und von diesem bearbeitet wird.

- b) *Nachdem sowohl es sowohl ausländische Personen gibt, deren Daten über die in der Antwort angeführten Attribute verfügen als auch Personen in der Schweiz, deren Daten keine solche Attribute aufweisen (z.B. @gmail.com; eine «Emailadresse mit Schweizer Domain» kann auch von einer Person genutzt werden, welche sich im Ausland befindet): Wie kann der ZEO beim Erkennen derartiger Attribute die geografische Zuordnung akkurat vornehmen?*

- 100 Das in der Frage erwähnte Attribut «@gmail.com» spielt für die Kabelaufklärung nur insofern eine Rolle, als sich der Server im Ausland befindet und sich die Person in der Schweiz mit dem ausländischen Kommunikationsdienst verbindet (siehe das gmail.com-Beispiel in der Beilage 3 zur Stellungnahme vom 11. November 2022 Seite 3). Das System kann den Kommunikationsweg «Schweiz-Ausland» bzw. den Sendeort Schweiz aufgrund folgender Kriterien erkennen (vgl. die Beilage 3 Seite 6):

«Automatisch markiert und gut sichtbar für den Analysten werden derzeit Datenattribute welche:

- eine Telefonnummer mit Landeskennzahl der Schweiz enthalten (+41...);*
- einen DNS-Eintrag mit Schweizer-Domain enthalten;*
- eine eMail-Adresse mit Schweizer-Domain enthalten (Spezialfall von DNS-Eintrag);*
- eine Mobile-Nummer mit Schweizer Netzwerk enthalten,*
- eine Schweizer Netzwerkkennung im Mobilfunknetz enthalten;*
- eine Schweizer IBAN enthalten;*
- einen Schweizer Lokale-Einstellung (de_CH, fr_CH, it_CH) enthalten.»*

Diese Verbindung «Schweiz-Ausland» wird vom System markiert.

- 101 Zum zweiten Beispiel in der Frage: Falls eine Person im Ausland mit einer «Emailadresse mit Schweizer Domain», z.B. «muster@gmx.ch», eine E-Mail verschickt, die den Weg in oder durch die Schweiz nimmt, markiert das System diese Kommunikation aufgrund der Emailadresse mit Schweizer Domain (vgl. die Beispiele in der Beilage 3 zur Stellungnahme vom 11. November 2022 Seite 7). Anschliessend erfolgt die Suche mit den Suchbegriffen, die keine Angaben über schweizerische natürliche oder juristische Personen enthalten dürfen. Eine abschliessende inhaltliche Prüfung der Resultate auf Schweizbezüge wird durch die Analytinnen und Analysten des ZEO vorgenommen.

Ad 6 (Zu Frage 5. a)

Wie und anhand welcher Kriterien werden diese Kontrollen durchgeführt, und wie kann der NDB begründen, dass diese Kontrollen als effektiv erachtet werden könnten, zumal damit zu rechnen ist, dass die Identität der betroffenen Person und deren Aufenthalt zum Zeitpunkt der Kommunikation nicht bekannt ist und nicht eruiert werden kann?

- 102 Wie bereits in der Stellungnahme vom letzten November ausgeführt erfolgen die Kontrollen auf Recht- und Gesetzmässigkeit der Kabelaufklärung an mehreren Stellen. So führt beispielsweise die Qualitätssicherung NDB regelmässige Stichprobenkontrollen durch (Art. 75 NDG). Ebenfalls werden die Beauftragungen und Resultate durch mehrere unabhängige Aufsichtsorgane auf Konformität überprüft. Es ist dies hauptsächlich die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (JKI, gemäss Art. 79 NDG) an regelmässig stattfindenden Kontrollbesuchen. Weiter nehmen die unabhängigen Aufsichtsbehörde NDB (AB-ND, gemäss Art. 76 ff. NDG) und die parlamentarische Oberaufsicht, die durch die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel, gemäss Art. 81 NDG) ausgeübt wird, Kontrollfunktionen wahr. Dadurch wird ein gesetzeskonformer und verhältnismässiger Einsatz der Kabelaufklärung sichergestellt.
- 103 Darüber hinaus werden die Mitarbeitenden des NDB, die für die Steuerung des Sensors «Kabel» verantwortlich sind, auf die Einhaltung von Compliance geschult und sensibilisiert. Sie stellen sicher, dass von Seiten des NDB die Beauftragung nach den Vorgaben des Gesetzes (bei der Kabelaufklärung nach Art. 39 ff. NDG) vorgenommen wird und dass die von ZEO gelieferten Resultate ebenfalls dem Gesetz entsprechen.

Ad 7 (Zu Frage 5. b)

Welchen Inhalt hat die erwähnte Dokumentation (grundlegende Erläuterung und fiktives Beispiel)

- 104 Die Dokumentation findet wie bereits in der Stellungnahme vom November 2022 beschrieben auf verschiedenen Ebenen statt: Vom zuständigen Bereich wird ein Löschauftrag initialisiert, der den Auftrag zur Löschung der Daten aus allen NDB-Speichersystemen zum Inhalt hat (z. B. «Wir bitten um Löschung des (fiktiven) Resultats 7x38390ll aus der Kabelaufklärung mit allen zugehörigen Dokumenten.»). Gleichzeitig wird der inhaltlich identische Auftrag an das ZEO erteilt. Im Informationssystem Kommunikationsaufklärung ISCO wird der Grund für den Löschungsauftrag ausgewiesen (z. B. «Das Resultat basiert auf einer Korrespondenz, deren Empfänger und Absender sich in der Schweiz befinden.») und damit dokumentiert. Falls die unzulässigen Daten im Zusammenhang mit einer NDB-Beauftragung stammen, wird die Vernichtung der Daten ebenfalls im Geschäftsverwaltungssystem (GEVER) dokumentiert (z. B. «Löschung des Kabelresultats in den NDB-Systemen beantragt, sowie Auftrag zur Löschung an ZEO übermittelt.»). Ausser dem Löschgrund ist somit über den Inhalt des gelöschten Dokuments nichts mehr ersichtlich.

Ad 8 (Zu Frage 6)

Auf welche Weise soll der NDB feststellen können, dass Kommunikation unter Beteiligung einer Person vorliegt, deren Kommunikation konventionsrechtlich geschützt ist (sei es, dass die Person im Inland, sei es, dass sie im Ausland ist), insbesondere:

- a) *wenn es sich bei einer teilnehmenden Person um eine Anwältin/einen Anwalt handelt, welche/welcher in dieser beruflichen Funktion an der Kommunikation beteiligt ist [Bitte beschreiben Sie das jeweilige Vorgehen möglichst konkret];*

- 105 Es wird auf die Ausführungen des NDB zur Frage 6 in der Beilage 3 zur Stellungnahme vom 11. November 2022 verwiesen, die mehrere Etappen beschreiben. Hinweise auf eine konventionsrechtlich geschützte Person können weder in der Funk- noch in der Kabelaufklärung automatisiert erkannt werden. Vielmehr bedarf es der manuellen Arbeit der Analytinnen und Analysten. Diese können bzw. könnten bei einer zufälligen Erfassung der über Kabel laufenden Kommunikation, die einem Suchbegriff entspricht (die restliche Kommunikation wird nicht analysiert), die Beteiligung eines Anwalts/einer Anwältin aufgrund von allgemein bekannten Kriterien gestützt auf den Inhalt der Kommunikation erkennen (wenn der E-Mail aus der Kabelaufklärung z.B. eine Honorarrechnung oder eine Vollmacht angefügt oder die Rede von einem laufenden Verfahren ist). Bei einer E-Mail-Kommunikation aus der Kabelaufklärung liesse sich die Beteiligung eines Anwalts auch aufgrund des Absenders oder des Empfängers erkennen (also z.B. aufgrund einer E-Mail-Adresse @-law.com).
- 106 Ferner wird sowohl die Beauftragung als auch die in der Kabelaufklärung erzielten Resultate von mehreren unabhängigen Aufsichtsorganen auf ihre Rechtmässigkeit und Konformität überprüft. Es ist dies hauptsächlich die unabhängige Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI, gemäss Art. 79 NDG) an regelmässig stattfindenden Kontrollbesuchen. Weiter nehmen die unabhängigen Aufsichtsbehörde NDB (AB-ND, gemäss Art. 76 ff. NDG) und die parlamentarische Oberaufsicht, die durch die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel, gemäss Art. 81 NDG) ausgeübt wird, eine Kontrollfunktion wahr. Dadurch wird ein gesetzeskonformer und verhältnismässiger Einsatz der Kabelaufklärung sichergestellt.

Auf welche Weise soll der NDB feststellen können, dass Kommunikation unter Beteiligung einer Person vorliegt, deren Kommunikation konventionsrechtlich geschützt ist (sei es, dass die Person im Inland, sei es, dass sie im Ausland ist), insbesondere:

- b)** *wenn es sich bei einer teilnehmenden Person um eine Journalistin/ einen Journalisten handelt, welche/welcher in dieser beruflichen Funktion an der Kommunikation beteiligt ist? Bitte beschreiben Sie das jeweilige Vorgehen möglichst konkret.*

107 Es gelten dieselben Grundsätze wie in der Antwort zur Frage 8. a ausgeführt (Rz. 105).

Ad 9 (Zu Frage 6. b)

Wird erfasste Kommunikation darauf überprüft, ob es sich um Kommunikation zwischen einer Journalistin/einem Journalisten und ihrer/seiner Quelle handelt?

108 Beim NDB findet bei jeder Beauftragung eine Compliance Prüfung aufgrund des geltenden Rechts statt. Eine gezielte Überprüfung einer erfassten Kommunikation nach bestimmten Berufsgruppen erfolgt allerdings nicht. Es wird auf das mehrstufige Verfahren verwiesen, das der NDB in seiner Antwort auf die Fragen 6 (Beilage 3 zur Stellungnahme vom 11. November 2022) beschreibt.

Falls festgestellt wird, dass dies zutrifft: Was geschieht mit den betreffenden Daten?

109 Bis jetzt hat der durchführende Dienst noch nie festgestellt, dass es sich bei einem Suchresultat aus der Funk- und Kabelaufklärung um eine Kommunikation zwischen einer Journalistin/einem Journalisten und ihrer/seiner Quelle handelte. Würde dies festgestellt, würde das ZEO die betreffenden Daten unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit nur an den NDB weiterleiten, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Bedrohung notwendig ist bzw. auf Anweisung des NDB die Daten löschen.

Ad 10 (Zu Frage 6. c)

Wird die Kommunikation aus dem Ausland auch nicht darauf überprüft, ob es sich um Kommunikation zwischen einer Journalistin/einem Journalisten und ihrer/seiner Quelle handelt?

110 Nein, eine gezielte Überprüfung einer erfassten Kommunikation nach bestimmten Berufsgruppen erfolgt nicht, vgl. Rz. 108.

Wir bitten Sie höflich, sehr geehrter Herr Instruktionsrichter Misić, sehr geehrte Damen Bundesverwaltungsrichterrinnen und Herren Bundesverwaltungsrichter, um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Freundliche Grüße

Nachrichtendienst des Bundes NDB

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'CD', is written over the printed name of Christian Dussey.

Christian Dussey
Direktor NDB

- dreifach